

helm Heinrich Reinhardt, am 17. September 1805 geheiratet. Diese kaufte im Jahre 1806 das Grundstück für 3150 Taler, dadurch wird also ein Russe Mitbesitzer und im Jahre 1830 übernimmt es der Sohn Gregor Wilhelm Zarenko und behält es bis 1832. Er widmete sich der Pianofortefabrikation, ist aber später fast erblindet und in traurige Vermögenslage gekommen, so daß er nach Ausweis der Oberlöhnitzer Gemeindeakten 1871 mit einer Unterstützung von 25 Talern jährlich seitens der Gemeinde in der Landesanstalt Subertusburg untergebracht wird.

In dem Weinbergsgrundstücke ist von Anfang an keineswegs Schank ausgeübt worden. Als dies später geschah, hat man im Volksmunde zunächst die Gastwirtschaft „Zum Russen“ genannt, in Erinnerung eben an jenen Zarenko — davon weiter unten —. Die Geschichte des Weinbergsgrundstückes läßt sich in die Vergangenheit zurück bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts verfolgen. Damals ist auch das Weinberghaus in seinen schlichten, streng gesetzmäßigen Linien erbaut worden. Es bestand ursprünglich nur aus dem mit Zedigem Aufsatz gekrönten Mittelbau des nach beiden Seiten durch spätere Giebelbauten verlängerten Gebäudes, das später noch durch rechtwinklig an den Ostgiebel angelegte Nebengebäude erweitert wurde. Dies ursprüngliche Haus ist trotz seiner Schlichtheit eindrucksvoll vornehm gewesen. Es war das Grundstück im Besitze der offenbar recht vermögenden Familie Schwarz, die wohl auch das Haus hat erbauen lassen. Der „fürnehme“ Rechtsconsulent Dr. Julius Heinrich Schwarz geht kurz, nach dem er mit Anna Elisabeth geb. v. Burg die Ehe geschlossen hat, einen „Geradekauff“*) mit ihr ein, dem entsprechend er für 200 Taler deren „Geschmeide, Geräte, Kisten und Kasten“ übernimmt mit der Bedingung dies zurückzugeben, falls eine Tochter geboren wird. Nach dem Tode ihres Mannes wird die Witwe Elisabeth geb. v. Burg Miterbin des Anteils ihres Mannes am Weinberge und teilt den Besitz mit 5 Geschwistern ihres verstorbenen Gemahls. 1735 wird das Schwarzsche Besitztum verkauft an Gottlob Ferdinand von Schönberg auf Wiltsdruff und Limbach für 1100 Taler. Das damals in umfangreichem Maße die Kelterei betrieben worden ist, ergibt sich aus dem Inventarienverzeichnisse des Kaufbriefes, in dem unter anderen „eine tüchtige Presse, eine Muskateller-Presse, ein eingemauerter kupferner Kessel zum Alant“ (d. i. eine Pflanzenwurzel, die gährungsfähigen Zucker liefert) angeführt sind. Im Besitze der Familie von Schönberg verblieb das Grundstück bis 1756, wo die 2 Söhne des verstorbenen Besitzers es an Frau verehel. Kommissionsrat Gervinus geb. Reinhardt verkauften. Da der Preisunterschied zwischen Einkauf und Verkauf 2000 Taler betrug, so ist sicher anzunehmen, daß durch Herrn von Schönberg die Ost- und Westgiebelanbauten an das Haus und die Anlage eines besonders umfangreichen und wertvollen Kellers erfolgt ist.

Das Besitztum blieb in den Händen der später verwitweten Frau Kommissionsrat Gervinus bis zu ihrem Tode 1802, wo es ihre Geschwister Frau P. Rosenfeld geb. Reinhardt und Advokat Wilhelm Heinrich Reinhardt käuflich übernahmen, um es im Jahr darauf an den Sohn und Neffen candid. min. Johann Wilhelm Reinhardt durch Kauf zu überlassen, der es 1806 an seine

*) Unter „Gerade“ ist das zum persönlichen Gebrauch bestimmte Eingebachte einer Ehefrau zu verstehen, also Wäsche, Kleidung, Schmuck, Betten und Mobilien. Daß bei Eingehen einer Ehe der Mann die „Gerade“ seiner Frau kaufte, kommt in Ehekontrakten und Kaufurkunden des 17. und 18. Jahrhunderts in unserer Gegend häufig vor. Der Gegensatz zum „Gerade“ war das Heergewett oder Heergewert des Mannes, worunter das persönliche Eigentum des heerpflichtigen Bauern verstanden wurde, das er bei Eingehen einer Ehe aufweisen mußte. Heergewett und Gerade gehörten zur sogenannten Fahrnis eines Gutes und als solches niemals ohne weiteres bei Käufen bzw. Verkäufen zum Inventar eines Gutes. —th.